

zahlreichen vorsätzlichen Störungen dieser Aussendungen infolge ihres Programminhalts. Zum Aufgabengebiet der ITU gehören jedoch nur die technischen Aspekte solcher Störungen.

II. Aufgaben der ersten Runde der Konferenz in Genf, die vom 10. Januar bis zum 11. Februar 1984 währte und an der 575 Delegierte aus 115 Ländern und 20 Beobachter beispielsweise von regionalen Rundfunk-Organisationen teilnahmen, war es, die technischen Grundlagen, Planungsgrundsätze und Planungsmethoden für einen in der zweiten Sitzungsperiode aufzustellenden Frequenzverteilungsplan bzw. für ein anderes geeignetes Zuteilungsverfahren für alle 1979 dem KW-Rundfunkdienst zugewiesenen Frequenzbereiche auszuarbeiten. Die Planung sollte dabei auf der Grundlage der Zweiseitenbandaussendungen erstellt werden; darüber hinaus war aber auch die Frage zu behandeln, auf welche Weise das (frequenzsparende) Einseitenbandsystem Zug um Zug eingeführt werden könnte, ohne die fortdauernden Zweiseitenbandaussendungen zu beeinträchtigen. Hierbei sind insbesondere die ökonomischen Aspekte zu berücksichtigen, nachdem der volle Einseitenbandeinsatz den Ersatz aller in die Hunderte von Millionen gehenden Empfänger erfordert. Man geht daher von einer mindestens 20jährigen Übergangszeit aus.

Ein bedeutender Schwerpunkt der Konferenz lag in dem Bemühen, sich auf Grundsätze für die Planung zu einigen, die sich zunächst in dem weiten Spannungsfeld zwischen einem starren, langfristigen Frequenzverteilungsplan, dem »A-priori-Plan«, vor allem vertreten von Algerien, und einem nur verbesserten bisherigen Verfahren, vertreten durch östliche Länder, bewegten. Als wesentliche Forderungen waren dabei folgende sich zum Teil widersprechende Hauptpunkte in die Diskussion gebracht worden:

- In der Frage der Gleichbehandlung der Dienste oder der Anforderungen sei eine Strategie erforderlich.
- In Betrieb befindliche Dienste dürften keine Vorrechte genießen.
- In Betrieb befindliche und geplante Dienste müßten in den Anforderungen gleichermaßen berücksichtigt werden.
- Eine Messung der Anforderungen sei erforderlich.

Einig war man sich schon frühzeitig darüber, daß

- ein Kurzwellenplan erforderlich sei;
- die Nutzung des Spektrums zu optimieren sei;
- für eine rationelle Nutzung des Spektrums schädliche Interferenzen jeder Art

vermieden werden müßten;

- gleicher Zugang zum Spektrum für kleine und große Länder sichergestellt werden müsse
- und daß
- Änderungen sowie neue Anforderungen im Plan möglich sein müßten.

Vor allem Brasilien und Argentinien hatten bereits zu Beginn der Konferenz die Forderung eingebracht, nationale und internationale Versorgungsaufgaben unterschiedlich zu behandeln mit Bevorrechtigung der nationalen Versorgung. Trotz erheblichen Widerstands konnten sie erreichen, daß diese Unterscheidung in den Bericht an die zweite Konferenzrunde aufgenommen wurde, allerdings ohne Bevorrechtigung. Die Mehrheit wurde sich bald einig, einen österreichischen Vorschlag, der interessanterweise vorzugsweise von Jugoslawien vertreten wurde, über »Mindestanforderungen« eines Landes, die vorrangig zu befriedigen seien, aufzugreifen. Ein besonderes Problem ergab dabei die Behandlung der über dieses Minimum hinausgehenden Anforderungen, für die ein geringerer Schutzabstand, das heißt eine geringere Qualität, in Kauf genommen werden müßte.

Auch am Ende der vierten Konferenzwoche war noch kein einheitlicher Entwurf in Sicht, der auch nur den kleinsten gemeinsamen Nenner beinhaltet hätte, so daß ernsthaft von einer Fortführung des ersten Teils der Konferenz im Juni/Juli des Jahres gesprochen wurde. Die Konferenzmehrheit der kleinen Nutzer demonstrierte zu diesem Zeitpunkt offen ihre Entschlossenheit, sich auch unter Aufgabe des bisher stets eingehaltenen Konsensprinzips gegen die Minderheit der großen Frequenznutzer durchzusetzen. Nach mehrfachem persönlichen Einsatz des Konferenzpräsidenten, des Schweden K. Björnsjö, sowie führender Vertreter einiger Delegationen konnte buchstäblich in letzter Minute — einen Tag vor dem ursprünglich vorgesehenen Konferenzende — der Durchbruch in Form eines Stufenplans für die Behandlung von Anforderungen in überlasteten Zielgebieten erreicht werden.

III. Die politisch brisante Frage vor allem östlicher Störsenderaktivitäten wurde zunächst nur in sehr vorsichtiger Weise angesprochen, um die Konferenz nicht von Anfang an in Frage zu stellen. Da zur wirkungsvollen Nutzung des Spektrums möglichst nur jeweils eine Frequenz zur Ausstrahlung eines Programms in ein bestimmtes Zielgebiet vorgesehen werden sollte, war ein Modifikationsverfahren für den Fall erforderlich, daß bestimmte Sendungen gestört werden. Außerdem wurde eine Entschließung verab-

schiedet, wonach Informationen über solche »schädlichen Störungen«, zu denen auch bewußte Störungen rechnen, gesammelt werden sollen, um sie dem zweiten Teil der Konferenz vorzulegen.

Auch um die technischen Parameter wurde intensiv gerungen, wobei die kleinen Nutzer bestrebt waren, nur eine sehr geringe Qualität der Rundfunkversorgung hinzunehmen, um die vorhandenen Sender meist kleiner Leistung weiterverwenden zu können — sicher aber auch, um nachzuweisen, daß die bei den anderen Ländern in Ost und West eingesetzten Sender sehr großer Leistung in Frage zu stellen sind.

IV. Als positives Ergebnis der ersten Runde der Konferenz kann vom Standpunkt der ITU aus schon gelten, daß beide Seiten schließlich doch noch ihre Extrempositionen verlassen haben und aufeinander zugehen. Das galt hinsichtlich der technischen Parameter ebenso wie hinsichtlich der Auffassungsunterschiede bei den Planungsgrundsätzen. Als ein wesentlicher Grundsatz konnte von seiten der Mehrheit durchgesetzt werden, daß in jedem Falle ein Minimum an Anforderungen erfüllt werden soll, ohne daß dieses Minimum näher definiert wurde. Ob bei überlasteten Empfangsgebieten der vorgesehene Stufenplan mit jeweils verminderten Qualitätsanforderungen eine befriedigende Lösung ergeben wird, wird sich erst im zweiten Konferenzteil zeigen. Gleichermäßen muß die Zukunft die Antwort geben, ob es in der Praxis gelingen wird, bei gestörten Aussendungen kurzfristig Ersatzfrequenzen zu bekommen, die »andere Planfrequenzen nicht beeinträchtigen dürfen«. Immerhin wurde deutlich sichtbar, daß keineswegs nur die Entwicklungsländer, sondern auch Länder in Europa kaum Verständnis dafür aufbringen, wegen dieser Gründe auf eigene Frequenzen verzichten zu sollen. Trotzdem sind die erzielten Kompromisse zu begrüßen, wenn gleich vielfach ein weiter Auslegungsspielraum gegeben ist, was enthusiastische Bemerkungen wie »historisches Dokument« oder gar die Feststellung »eines Wunders« beweisen.

Viele Aufgaben wurden auf die Zeit zwischen den beiden Sitzungsperioden verschoben, in der der Internationale Frequenzregistrierungsausschuß (IFRB) der ITU mit der Hilfe von Experten für die Rechneraufgaben sowie für die Planung Testläufe mit verschiedenen Alternativen durchführen soll. Erst aufgrund der Ergebnisse dieser Versuchsläufe werden dann 1987, wie mittlerweile vom Verwaltungsrat der ITU festgelegt wurde, weitere Beschlüsse gefaßt werden können.

Rudolf Binz □

Dokumente der Vereinten Nationen

Zypern, UN-Mitgliedschaft, Südafrika, Nahost, Irak-Iran, Antarktis, Schädliche Produkte

Zypern

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Zypernfrage. — Resolution 541(1983) vom 18. November 1983

Der Sicherheitsrat,

- nach Anhörung der Erklärung des Außenministers der Republik Zypern,

- besorgt über die am 15. November 1983 abgegebene Erklärung der türkisch-zypriischen Behörden, mit der ein unabhängiger Staat Nord-Zypern geschaffen werden soll,
- in der Auffassung, daß diese Erklärung mit dem Vertrag von 1960 über die Schaffung der Republik Zypern und dem Garantievertrag von 1960 unvereinbar ist,

- daher in der Auffassung, daß der Versuch der Schaffung einer »Türkischen Republik Nord-Zypern« nichtig ist und zur Verschlimmerung der Lage auf Zypern beitragen wird,
- unter Bekräftigung seiner Resolutionen 365(1974) und 367(1975),
- im Bewußtsein der Notwendigkeit einer Lösung des Zypernproblems auf der Grundlage der vom Generalsekretär un-

ternommenen Mission der guten Dienste,

- seine fortdauernde Unterstützung für die Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern (UNFICYP) erklärend,
- in Kenntnisnahme der Erklärung des Generalsekretärs vom 17. November 1983,
 1. beklagt die Erklärung der türkisch-zyprischen Behörden über die vorgebliche Sezession eines Teils der Republik Zypern;
 2. hält die genannte Erklärung für völkerrechtlich ungültig und fordert ihre Zurücknahme;
 3. fordert die dringliche und wirksame Durchführung seiner Resolutionen 365(1974) und 367(1975);
 4. ersucht den Generalsekretär, seine Mission der guten Dienste fortzuführen, um so bald wie möglich Fortschritte auf dem Weg zu einer gerechten und dauerhaften Lösung auf Zypern zu erzielen;
 5. fordert die Parteien auf, den Generalsekretär bei seiner Mission der guten Dienste voll zu unterstützen;
 6. fordert alle Staaten auf, die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Integrität und Paktfreiheit der Republik Zypern zu respektieren;
 7. fordert alle Staaten auf, keinen anderen zyprischen Staat als die Republik Zypern anzuerkennen;
 8. fordert alle Staaten und die beiden Volksgruppen auf Zypern auf, sich jeglicher Handlung zu enthalten, durch welche die Lage verschärft werden könnte;
 9. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat ständig voll auf dem laufenden zu halten.

Abstimmungsergebnis: +13; -1: Pakistan; =1: Jordanien.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern. — Resolution 544(1983) vom 15. Dezember 1983

Der Sicherheitsrat,

- angesichts des Berichts des Generalsekretärs vom 1. Dezember 1983 über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern (S/16192 mit Add.1),
- ferner angesichts der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate verlängern,
- weiterhin angesichts der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 15. Dezember 1983 hinaus auf Zypern zu belassen,
- in Bekräftigung der Bestimmungen von Resolution 186(1964) vom 4. März 1964 und anderer diesbezüglicher Resolutionen,
 1. verlängert die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern erneut um einen weiteren, mit dem 15. Juni 1984 endenden Zeitraum;
 2. ersucht den Generalsekretär, seine Mission der guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 31. Mai 1984 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
 3. fordert alle beteiligten Parteien auf, die Truppe auch weiterhin auf der Grund-

lage des gegenwärtigen Mandats zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

UN-Mitgliedschaft

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Aufnahme von Brunei in die Vereinten Nationen. — Resolution 548(1984) vom 24. Februar 1984

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags von Brunei Daressalam auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/16353),
- > empfiehlt der Generalversammlung, Brunei Daressalam als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Südafrika

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Todesurteile in Südafrika. — Resolution 547(1984) vom 13. Januar 1984

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung der Frage des Todesurteils, das am 6. Juni 1983 in Südafrika über Malesela Benjamin Maloie verhängt wurde,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 503(1982) vom 9. April 1982, 525(1982) vom 7. Dezember 1982 und 533(1983) vom 7. Juni 1983,
- zutiefst besorgt über den derzeitigen Beschluß der südafrikanischen Behörden, die Berufung gegen das über M. B. Maloie verhängte Todesurteil abzuweisen,
- in dem Bewußtsein, daß die Vollstreckung des Todesurteils zu einer weiteren Zuspitzung der Lage in Südafrika führen wird,
 1. fordert die südafrikanischen Behörden auf, das über M. B. Maloie verhängte Todesurteil in eine andere Strafe umzuwandeln;
 2. bittet alle Staaten und Organisationen eindringlich, ihren Einfluß geltend zu machen und im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, den Resolutionen des Sicherheitsrats und den einschlägigen internationalen Instrumenten dringend Maßnahmen zu ergreifen, um das Leben Malesela Benjamin Maloies zu retten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Nahost

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage in den besetzten arabischen Gebieten. — Resolutionsantrag S/15895 vom 1. August 1983

Der Sicherheitsrat,

- nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Vertreters Jordaniens sowie anderer Erklärungen vor dem Rat,
- das Schreiben des Ständigen Vertreters des Demokratischen Jemen zur Kenntnis nehmend, das dieser in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der arabischen Gruppe für den Monat Juli 1983 an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichtet hat (S/15890),
- unter Betonung der dringenden Notwen-

digkeit, im Nahen Osten einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden zu erreichen,

- mit der Feststellung, daß die Lage in den besetzten arabischen Gebieten weiterhin ernst und unbeständig ist und daß die Siedlungspolitik und -praktiken Israels alle Bemühungen und Initiativen um einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten schwer behindern,
- erneut feststellend, daß die Vorschriften im Anhang zu den Haager Konventionen von 1907 und die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auch für die im Jahr 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems gelten,
 1. bekräftigt alle seine diesbezüglichen Resolutionen;
 2. stellt fest, daß die Politiken und Praktiken Israels im Zusammenhang mit der Errichtung von Siedlungen in den seit 1967 besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems keine Rechtsgültigkeit besitzen, ein ernstes und schwerwiegendes Hindernis für die Verwirklichung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten darstellen und gegen Artikel 49(6) des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten verstoßen;
 3. fordert die Besatzungsmacht Israel ab, sich genauestens an die Bestimmungen des oben genannten Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zu halten, ihre früheren Maßnahmen zu widerrufen, sich jeder Handlung zu enthalten, die zu einer Änderung des Rechtsstatus und der geographischen Gegebenheiten führen und einen Eingriff in die demographische Zusammensetzung der seit 1967 besetzten arabischen Gebiete bedeuten würde, und insbesondere darauf zu verzichten, Teile ihrer eigenen Zivilbevölkerung in die besetzten arabischen Gebiete umzusiedeln und arabische Bewohner zum Verlassen dieser Gebiete zu zwingen;
 4. beklagt nachdrücklich die beharrliche Fortführung dieser Politiken und Praktiken durch Israel und fordert die Regierung und das Volk Israels auf, die betreffenden Maßnahmen rückgängig zu machen, die bestehenden Siedlungen aufzulösen, auf deren Ausbau und Ausweitung zu verzichten und insbesondere die Planung, den Bau und die Errichtung neuer Siedlungen in den seit 1967 besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems schnellstens einzustellen;
 5. lehnt alle willkürlichen und rechtswidrigen Aktionen Israels ab, insbesondere soweit diese zur Ausweitung, Vertreibung und Zwangsumsiedlung arabischer Bewohner aus den besetzten arabischen Gebieten führen;
 6. verurteilt die jüngsten Angriffe auf die arabische Zivilbevölkerung in den besetzten arabischen Gebieten, vor allem die am 26. Juli 1983 erfolgte Tötung und Verwundung von Studenten im islamischen College der arabischen Stadt Al-Khail;
 7. fordert alle Staaten auf, Israel keinerlei Hilfe zu gewähren, die speziell für die Siedlungen in den besetzten Gebieten bestimmt wäre;
 8. bekräftigt seine Entschlossenheit, im Falle der Nichteinhaltung der vorliegenden Resolution durch Israel praktische Mittel und Wege im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen zu prüfen, durch die die uneingeschränkte Durchführung

- der vorliegenden Resolution sichergestellt werden kann;
9. beschließt, die Lage in den besetzten arabischen Gebieten ständig und aufmerksam zu verfolgen;
 10. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat binnen drei Monaten über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

Abstimmungsergebnis vom 2. August 1983: + 13; - 1: Vereinigte Staaten; = 1: Zaire. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (Veto).

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weiterer Einsatz der Interimstruppe für den Südlibanon. — Resolution 538(1983) vom 18. Oktober 1983

Der Sicherheitsrat,

- nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Libanon,
 - unter Hinweis auf seine Resolutionen 425(1978) und 426(1978) und alle späteren Resolutionen über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon,
 - ferner unter Hinweis auf seine Resolutionen 508(1982), 509(1982) und 520(1982) sowie alle seine anderen Resolutionen über die Lage im Libanon,
 - erneut erklärend, daß er nachdrücklich für die territoriale Integrität, Souveränität und politische Unabhängigkeit des Libanon innerhalb seiner international anerkannten Grenzen eintritt,
 - nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (S/16036) und in Kenntnisnahme der darin zum Ausdruck gebrachten Schlußfolgerungen und Empfehlungen,
 - in Kenntnisnahme des Schreibens des Ständigen Vertreters des Libanon an den Generalsekretär der Vereinten Nationen (S/16036, Ziffer 20),
 - dem Ersuchen der Regierung des Libanon nachkommend,
1. beschließt, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon für einen weiteren Interimszeitraum von sechs Monaten, d.h. bis zum 19. April 1984, zu verlängern;
 2. fordert alle beteiligten Parteien auf, die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon bei der vollständigen Durchführung ihres in den Resolutionen 425(1978) und 426(1978) sowie in den einschlägigen Beschlüssen des Sicherheitsrats niedergelegten Mandats uneingeschränkt zu unterstützen;
 3. ersucht den Generalsekretär, dem Rat über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte zu berichten.

Abstimmungsergebnis: + 13; - 0; = 2: Polen, Sowjetunion.

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 11. November 1983 (UN-Doc.S/16142)

Im Anschluß an Konsultationen des Rates verlas der Präsident des Sicherheitsrats auf der 2496. Sitzung vom 11. November 1983 folgende Erklärung:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben mich ermächtigt, in ihrem Namen folgende Erklärung abzugeben:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats möchten ihrer tiefen Besorgnis über die jüngsten, noch fortdauernden Ereignisse im Nordliba-

non Ausdruck geben, die weithin Leid und Verluste an Menschenleben verursacht haben und noch immer verursachen. Die Mitglieder des Sicherheitsrats rufen alle betroffenen Parteien auf, größte Zurückhaltung zu üben, sich aus eigenem Antrieb um eine sofortige Einstellung der Feindseligkeiten und um deren Einhaltung zu bemühen, ihre Streitigkeiten ausschließlich auf friedlichem Wege beizulegen und die Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen. Die Mitglieder des Rates sind äußerst dankbar für die Tätigkeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten sowie des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, die der palästinensischen und libanesischen Zivilbevölkerung in der Stadt Tripolis und deren näherer Umgebung humanitäre Soforthilfe leisten. Die Mitglieder des Sicherheitsrats werden die Lage im Libanon weiterhin mit größter Aufmerksamkeit verfolgen.«

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage im Libanon. — Resolution 542(1983) vom 23. November 1983

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung der Lage im Nordlibanon,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Ratspräsidenten vom 11. November 1983 zu dieser Frage (S/16142),
 - zutiefst besorgt über die Intensivierung der Kämpfe, die noch immer viel Leid und große Verluste an Menschenleben verursachen,
1. beklagt die durch die Ereignisse im Nordlibanon verursachten Verluste an Menschenleben;
 2. wiederholt erneut seinen Aufruf, die Souveränität, politische Unabhängigkeit und territoriale Integrität des Libanon innerhalb seiner international anerkannten Grenzen strengstens zu respektieren;
 3. ersucht die betroffenen Parteien, unverzüglich einen Waffenstillstand anzunehmen und die Einstellung der Feindseligkeiten peinlich genau zu beobachten;
 4. bittet die betroffenen Parteien, ihre Streitigkeiten ausschließlich auf friedlichem Weg beizulegen und die Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen;
 5. würdigt die Tätigkeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, die der palästinensischen und libanesischen Zivilbevölkerung in der Stadt Tripolis und deren näherer Umgebung humanitäre Soforthilfe leisten;
 6. appelliert an die betroffenen Parteien, sich an die Bestimmungen dieser Resolution zu halten;
 7. ersucht den Generalsekretär, die Lage im Nordlibanon weiter zu verfolgen, sich mit der Regierung des Libanon zu beraten und dem Rat, der mit dieser Frage weiterhin befaßt bleibt, Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. — Resolution 543(1983) vom 29. November 1983

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/16169),

> beschließt,

- a) die betroffenen Parteien aufzufordern, Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 unverzüglich durchzuführen;
- b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um weitere sechs Monate, d. h. bis zum 31. Mai 1984, zu verlängern;
- c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die weitere Entwicklung der Lage und die zur Durchführung von Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 26. Januar 1984 (UN-Doc.S/16293)

Der Präsident des Sicherheitsrats gab nach Konsultationen des Rates am 26. Januar 1984 folgende Erklärung ab:

»Gegenüber dem Präsidenten des Sicherheitsrats wurde in den Dokumenten S/16249, S/16255 und S/16261 Besorgnis über Gesetzesvorlagen zum Ausdruck gebracht, die gegenwärtig von der israelischen Knesset behandelt werden.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem in Dokument S/16269 vom 11. Januar 1984 enthaltenen anschließenden Schreiben des Ständigen Vertreters Israels bei den Vereinten Nationen.

In diesem Zusammenhang weist der Sicherheitsrat auf seine früheren Resolutionen hin, in denen er die Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten betonte, und bittet eindringlich darum, daß keine Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer weiteren Verschärfung der Spannungen in dem Gebiet führen könnten.«

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Aufstellung einer Truppe der Vereinten Nationen für den Raum Beirut. — Resolutionsantrag S/16351/Rev.2 vom 28. Februar 1984

Der Sicherheitsrat,

- im Bewußtsein der Bedeutung der bisherigen Maßnahmen, die die Organisation der Vereinten Nationen im Libanon zugunsten des Friedens und auf humanitärem Gebiet ergriffen hat,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 508(1982) und 509(1982) sowie auf die Notwendigkeit der Achtung der territorialen Integrität, Einheit, Souveränität und Unabhängigkeit des Libanon innerhalb seiner international anerkannten Grenzen,
- im Hinblick auf die Entschlossenheit des Libanon, den Abzug aller nichtlibanesischen Streitkräfte aus dem Libanon zu erreichen,
- mit dem aufrichtigen Wunsch, daß der Dialog der nationalen Versöhnung, von dem niemand ausgeschlossen ist, zu einem positiven Ergebnis führt, da er eine unerläßliche Grundlage für Frieden und Sicherheit im Libanon darstellt,
- tief besorgt angesichts der im Libanon und insbesondere in Beirut und Umgebung herrschenden Lage,
- in der Überzeugung, daß diese Situation erste Folgen für den Frieden und die Sicherheit der gesamten Region hat und

die Erreichung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten behindern kann,

1. ruft erneut eindringlich zu einem unverzüglichen Waffenstillstand und zur Einstellung aller Feindseligkeiten im gesamten Libanon auf und ersucht um deren strikte Befolgung;
2. ersucht den Generalsekretär, unverzüglich alles zu veranlassen, damit die Beobachtertruppe Beirut die Einhaltung des Waffenstillstands im Raum Beirut überwachen kann;
3. beschließt im Einvernehmen mit der Regierung des Libanon die unverzügliche Aufstellung einer unter seiner Autorität stehenden Truppe der Vereinten Nationen, die von Mitgliedstaaten gestellt wird, die nicht ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, und für die gegebenenfalls Angehörige der Kontingente der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon herangezogen werden. Diese Truppe wird in Abstimmung mit den in Frage kommenden libanesischen Behörden nach dem Abzug aller Kontingente der multinationalen Streitkräfte aus dem libanesischen Hoheitsgebiet und den libanesischen Hoheitsgewässern im Raum Beirut Stellung beziehen. Aufgabe der Truppe der Vereinten Nationen wird es sein, die Einhaltung des Waffenstillstands zu überwachen, beim Schutz der Zivilbevölkerung — einschließlich der palästinensischen Flüchtlingslager — zu helfen und — ohne sich zugunsten irgendeiner Partei in die inneren Angelegenheiten des Libanon einzumischen — dadurch zur Wiederherbeiführung des Friedens beizutragen, der für die Wiederherstellung der territorialen Integrität, Einheit, Souveränität und Unabhängigkeit des Libanon erforderlich ist;
4. ersucht die Mitgliedstaaten, jede Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Libanon und alle, insbesondere alle militärischen Maßnahmen zu unterlassen, die die Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit im Libanon gefährden könnten, und die Aufgabe der Truppe der Vereinten Nationen zu erleichtern;
5. bittet den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat binnen achtundvierzig Stunden über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

Abstimmungsergebnis vom 29. Februar 1984: + 13; - 2: Sowjetunion, Ukraine; = 0. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (Veto).

Irak-Iran

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Situation zwischen dem Irak und Iran. — Resolution 540(1983) vom 31. Oktober 1983

Der Sicherheitsrat,

- nach erneuter Behandlung der Frage mit dem Titel »Die Situation zwischen dem Irak und Iran«,
- unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen und Erklärungen, in denen er u.a. einen umfassenden Waffenstillstand und eine Beendigung aller militärischen Operationen beider Parteien forderte,
- unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 20. Juni 1983 (S/15834) über die von ihm ernannte Delegation zur Besichtigung der von militärischen

Angriffen betroffenen nichtmilitärischen Gebiete des Irak und Irans und mit dem Ausdruck seines Danks an den Generalsekretär für die Vorlage eines sachlichen, ausgewogenen und objektiven Berichts,

- ferner dankbar und erfreut Kenntnis nehmend von der Hilfe und Unterstützung, die die Regierungen des Irak und Irans der Delegation des Generalsekretärs geleistet haben,
- erneut den Konflikt zwischen den beiden Ländern beklagend, der zu einer großen Zahl von Todesopfern unter der Zivilbevölkerung und schweren Schäden an Städten, Privateigentum und wirtschaftlichen Infrastrukturen führt,
- mit der Feststellung, daß eine objektive Untersuchung der Kriegsursachen sehr zu wünschen wäre,
 1. ersucht den Generalsekretär, seine Vermittlungsbemühungen bei den betroffenen Parteien fortzusetzen, mit dem Ziel, eine für beide Seiten annehmbare umfassende, gerechte und ehrenhafte Lösung zu erreichen;
 2. verurteilt alle Verletzungen des humanitären Völkerrechts, insbesondere irgendeines Aspekts der Bestimmungen der Genfer Abkommen von 1949 und fordert die unverzügliche Einstellung aller militärischen Operationen gegen zivile Ziele wie u.a. Städte und Wohngebiete;
 3. bekräftigt das Recht auf freie Schifffahrt und freien Handel in internationalen Gewässern, fordert alle Staaten auf, dieses Recht zu respektieren und fordert ferner die kriegführenden Parteien auf, unverzüglich alle Feindseligkeiten in der Golfregion — unter Einschluß aller Seewege, schiffbaren Wasserwege, Hafenanlagen, Abfertigungs- und Umschlagplätze, schwimmenden Anlagen und aller Häfen mit direktem oder indirektem Zugang zum Meer — einzustellen und die Integrität der anderen Küstenstaaten zu achten;
 4. ersucht den Generalsekretär, mit den Parteien Konsultationen darüber zu führen, wie die Einstellung der Feindseligkeiten aufrechterhalten und verifiziert werden kann, u.a. auch durch die eventuelle Entsendung von Beobachtern der Vereinten Nationen, und ersucht ihn, dem Rat einen Bericht über das Ergebnis dieser Konsultationen vorzulegen;
 5. fordert beide Parteien auf, alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Frieden und die Sicherheit sowie die Meeresfauna und -flora der Golfregion gefährden können;
 6. fordert erneut alle anderen Staaten auf, äußerste Zurückhaltung zu üben und alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer weiteren Eskalation und Ausweitung des Konflikts führen können, und so die Durchführung dieser Resolution zu erleichtern;
 7. ersucht den Generalsekretär, mit den Parteien Konsultationen hinsichtlich der unverzüglichen und wirksamen Durchführung dieser Resolution zu führen.

Abstimmungsergebnis: + 12; - 0; = 3: Malta, Nicaragua, Pakistan.

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 30. März 1984 (UN-Doc.S/16454)

Auf der im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Lage zwischen dem Irak und Iran« abgehaltenen 2524. Sitzung des Sicherheitsrats vom 30. März 1984 verlas der Präsident des Sicherheitsrats folgende Erklärung:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben mich ermächtigt, in ihrem Namen folgende Erklärung abzugeben:

»Nach erneuter Behandlung der Frage »Die Lage zwischen dem Irak und Iran« und in tiefer Besorgnis über den Konflikt, der den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in der Region gefährdet, haben die Mitglieder des Sicherheitsrats den Bericht der Sachverständigen zur Kenntnis genommen, die der Generalsekretär zur Untersuchung der von der Islamischen Republik Iran erhobenen Beschuldigungen hinsichtlich des Einsatzes chemischer Waffen ernannt hat (S/16433).

Die Ratsmitglieder stellen mit besonderer Besorgnis fest, daß die Sachverständigen einstimmig zur Schlußfolgerung gelangt sind, daß chemische Waffen eingesetzt worden sind. Darüber hinaus äußern sie ihre tiefe Sorge angesichts all der gemeldeten, in diesem Konflikt vorgekommenen Verletzungen der Regeln des Völkerrechts sowie angesichts all der gemeldeten Verletzungen der von der internationalen Gemeinschaft akzeptierten Grundsätze und Regeln internationalen Verhaltens, mit deren Hilfe durch Krieg verursachtes menschliches Leid verhindert oder gelindert werden soll, und bekräftigen mit Nachdruck die Feststellung des Generalsekretärs, der zufolge diesen humanitären Anliegen nur dann voll Genüge getan werden kann, wenn der tragische Konflikt beendet wird, durch den die kostbaren menschlichen Ressourcen des Irak und Irans weiterhin dezimiert werden.

Die Mitglieder des Rates

- verurteilen mit Nachdruck den von der Sachverständigendelegation berichteten Einsatz chemischer Waffen,
 - bekräftigen die Notwendigkeit einer strikten Einhaltung der Bestimmungen des Genfer Protokolls von 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenen, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege,
 - fordern die betroffenen Staaten auf, sich streng an die Verpflichtungen zu halten, die ihnen aus ihrem Beitritt zum Genfer Protokoll von 1925 erwachsen,
 - verurteilen sämtliche Verletzungen des humanitären Völkerrechts und bitten die beiden Parteien eindringlich, die für bewaffnete Konflikte geltenden, allgemein anerkannten Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts einzuhalten sowie die Verpflichtungen zu erfüllen, die sich für sie aus den internationalen Konventionen zur Verhinderung bzw. Linderung des durch Krieg verursachten menschlichen Leids ergeben,
 - verweisen auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, rufen erneut eindringlich zur strikten Einhaltung eines Waffenstillstands sowie zur friedlichen Beilegung des Konflikts auf und fordern alle in Frage kommenden Regierungen auf, den Rat uneingeschränkt in seinen Bemühungen um die Schaffung von Bedingungen zu unterstützen, die im Einklang mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts eine friedliche Beilegung des Konflikts ermöglichen,
 - danken dem Generalsekretär für seine Vermittlungsbemühungen und ersuchen ihn, zusammen mit den betroffenen Parteien seine Bemühungen fortzusetzen, um zu einer für beide Seiten annehmbaren umfassenden, gerechten und ehrenhaften Regelung zu gelangen
- und
- beschließen, die Lage zwischen dem Irak und Iran weiterhin aufmerksam zu verfolgen.«

Antarktis

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Antarktis-Frage. — Resolution 38/77 vom 15. Dezember 1983

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung des Punktes mit dem Titel ›Antarktis-Frage‹,
 - sich dessen bewußt, daß die internationale Gemeinschaft sich immer stärker mit der Antarktis befaßt und sich dafür interessiert,
 - eingedenk des Antarktis-Vertrages und der Bedeutung des Systems, das sich aus diesem entwickelt hat,
 - unter Berücksichtigung der Erörterung dieses Punktes auf der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung,
 - überzeugt von den Vorteilen einer besseren Kenntnis der Antarktis,
 - in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Antarktis im Interesse der gesamten Menschheit für alle Zeiten ausschließlich für friedliche Zwecke genutzt und nicht zum Schauplatz oder Gegenstand internationaler Zwietracht werden sollte,
 - ferner unter Hinweis auf die diesbezüglichen Abschnitte der Erklärung der vom 7. bis 12. März 1983 in Neu-Delhi abgehaltenen Siebenten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder,
1. ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung des Antarktis-Vertragsystems und anderer diesbezüglicher Faktoren eine umfassende und objektive Tatsachenstudie über alle Aspekte der Antarktis auszuarbeiten;
 2. ersucht den Generalsekretär ferner, bei der Ausarbeitung der Studie die Auffassungen aller Mitgliedstaaten einzuholen;
 3. ersucht diejenigen Staaten, die in der Antarktis wissenschaftliche Forschung betreiben, andere interessierte Staaten, die in Frage kommenden Sonderorganisationen, Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die in Frage kommenden internationalen Organisationen, die über wissenschaftliche oder technische Informationen über die Antarktis verfügen, dem Generalsekretär jede Hilfe zu leisten, um die er für die Erstellung dieser Studie möglicherweise ersucht;
 4. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung Bericht zu erstatten;
 5. beschließt die Aufnahme des Punktes ›Antarktis-Frage‹ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Schädliche Produkte

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Schutz gegen gesundheits- und umweltschädigende Produkte. — Resolution 37/137 vom 17. Dezember 1982

Die Generalversammlung,

- in Kenntnis der Gesundheits- und Umweltschäden, die in den betreffenden Importländern dadurch verursacht werden, daß Produkte, die aus Gesundheits- oder Sicherheitsgründen auf den Inlandsmärkten verboten und/oder endgültig aus dem Verkehr gezogen sind, weiterhin hergestellt und ausgeführt werden,

- in Kenntnis der Tatsache, daß einige Produkte in bestimmten Fällen und/oder unter bestimmten Umständen zwar einen gewissen Nutzen bringen, wegen ihrer toxischen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt jedoch im Verkauf und/oder Verbrauch scharfen Beschränkungen unterworfen sind,
- in Kenntnis der gesundheitlichen Schäden, die in den Importländern durch die Ausfuhr pharmazeutischer Produkte verursacht werden, die zwar auch für den späteren Verbrauch und/oder Verkauf auf dem Binnenmarkt des Exportlandes bestimmt, dort aber noch nicht zugelassen sind,
- in Anbetracht dessen, daß viele Entwicklungsländer nicht über die erforderlichen Informationen und Sachkenntnisse verfügen, um die Entwicklungen auf diesem Gebiet ständig verfolgen zu können,
- angesichts dessen, daß Länder, die solche Produkte exportieren, die Aufgabe haben, den Importländern die notwendigen Informationen und Hilfen zur Verfügung zu stellen, damit sich diese angemessen schützen können,
- in Kenntnis der Tatsache, daß die Herstellung und der Export nahezu aller dieser Produkte zur Zeit nur in einer begrenzten Zahl von Ländern erfolgt,
- unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Hauptverantwortung für den Verbraucherschutz bei den einzelnen Staaten selbst liegt,
- unter Hinweis auf ihre Resolution 36/166 vom 16. Dezember 1981 und auf den Bericht über transnationale Unternehmen in der pharmazeutischen Industrie der Entwicklungsländer sowie in Befolgung der Resolution 1981/62 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1981,
- eingedenk der auf diesem Gebiet geleisteten Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation, der Internationalen Arbeitsorganisation, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, des Zentrums der Vereinten Nationen für transnationale Unternehmen und anderer auf diesem Gebiet tätiger zwischenstaatlicher Organisationen,

1. ist sich darüber einig, daß Produkte, deren Verbrauch und/oder Verkauf im Inland verboten wurden, weil sie als gesundheits- oder umweltgefährdend gelten, von Firmen, Unternehmen oder Einzelpersonen nur dann ins Ausland verkauft werden sollten, wenn das betreffende Importland dies wünscht oder wenn der Verbrauch derartiger Produkte im Importland offiziell gestattet ist;
2. ist sich darüber einig, daß alle Länder, die bestimmte Produkte, insbesondere Pharmazeutika und Pestizide für den Inlandsverbrauch und/oder Inlandsverkauf entweder scharfen Beschränkungen unterworfen oder nicht zugelassen haben, im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit und der Umwelt im Importland vollständige Informationen über diese Produkte zur Verfügung stellen sollten, wozu auch eine eindeutige Beschriftung in einer für das Importland annehmbaren Sprache gehört;
3. ersucht den Generalsekretär, weiterhin dafür zu sorgen, daß das System der Vereinten Nationen die erforderlichen Informationen und Hilfen zur Verfügung stellt, damit die einzelnen Entwicklungsländer besser in die Lage versetzt werden, sich vor dem Verbrauch und/oder Verkauf verbotener, aus dem Verkehr gezogener, strengen Beschränkungen unterworfenener oder — im Fall von Phar-

mazeutika — nicht zugelassener Produkte zu schützen;

4. ersucht den Generalsekretär, auf der Grundlage der bereits laufenden Arbeiten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation, der Internationalen Arbeitsorganisation, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, des Zentrums der Vereinten Nationen für transnationale Unternehmen und anderer, auf diesem Gebiet tätiger zwischenstaatlicher Organisationen und soweit wie möglich im Rahmen der vorhandenen Mittel eine konsolidierte Liste derjenigen Produkte aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben, deren Verbrauch und/oder Verkauf staatlich verboten oder strengen Beschränkungen unterworfen ist, die aus dem Verkehr gezogen oder — im Fall von Pharmazeutika — nicht zugelassen sind, und diese Liste so bald wie möglich, keinesfalls jedoch später als Dezember 1983 zugänglich zu machen;
5. ist sich darüber einig, daß die in Ziffer 4 erwähnte konsolidierte Liste leicht lesbar und verständlich sein sollte und in alphabetischer Reihenfolge sowohl die Gattungsnamen bzw. chemischen Bezeichnungen als auch die Markennamen sowie auch die Namen der Hersteller und einen kurzen Hinweis auf die Gründe und staatlichen Beschlüsse enthalten sollte, die dazu geführt haben, daß derartige Produkte verboten, aus dem Verkehr gezogen oder strengen Beschränkungen unterworfen wurden;
6. beschließt, die Form der konsolidierten Liste ständig auf der Grundlage der obigen Kriterien im Hinblick auf mögliche Verbesserungen zu überprüfen;
7. ersucht die Regierungen und zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, alle Informationen zur Verfügung zu stellen und jede Unterstützung zu gewähren, die der Generalsekretär für die unverzügliche und erfolgreiche Erfüllung seiner Aufgabe benötigt.

Abstimmungsergebnis: +146; -1: Vereinigte Staaten; = 0.

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Schutz gegen gesundheits- und umweltschädigende Produkte. — Resolution 38/149 vom 19. Dezember 1983

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/166 vom 16. Dezember 1981 und 37/137 vom 17. Dezember 1982,
 - eingedenk des mündlichen Berichts des Sekretariats zu den Fortschritten bei der Durchführung der Resolution 37/137,
1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über den Austausch von Informationen über verbotene gefährliche Chemikalien und risikobehaftete pharmazeutische Produkte sowie von den diesbezüglichen Arbeiten der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen;
 2. nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom bevorstehenden Abschluß der in Absprache mit Organisationen des Systems der Vereinten Nationen durchgeführten Arbeiten an der konsolidierten Liste von Produkten, deren Verbrauch und/oder Verkauf staatlich verboten oder strengen Beschränkungen unterworfen ist, die aus dem Verkehr gezogen oder — im Fall von Pharmazeutika — nicht zugelassen sind;
 3. ersucht den Generalsekretär, im Ein-

klung mit den Zielen der Resolution 37/137 der Generalversammlung die anhand der bisher vorliegenden Informationen erstellte konsolidierte Liste bereitzustellen und sie danach regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen;

4. bittet die in Frage kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation, die Internationale Arbeitsorganisation, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen und das Zentrum der Vereinten Nationen für transnationale Unternehmen, sowie andere zwischenstaatliche Organisationen eindringlich um ihre weitere Unterstützung durch die Bereitstellung von Informationen für die konsolidierte Liste und deren Fortschreibung;

5. dankt den Regierungen für ihre Unterstützung und bittet alle Regierungen, insbesondere diejenigen, die dies bisher noch nicht getan haben, eindringlich um die erforderlichen Informationen zur Aufnahme in die konsolidierte Liste und

deren spätere aktualisierte Fassungen sowie um alle ihnen sachdienlich erscheinenden Bemerkungen und Stellungnahmen;

6. bittet die nichtstaatlichen Organisationen eindringlich, den Generalsekretär bei der Erstellung der konsolidierten Liste zu unterstützen, insbesondere bei der Identifizierung von staatlichen Stellen, von denen gegebenenfalls Informationen zu erhalten sind, und bei der Beschaffung von staatlichen Informationen über Vorschriften und Maßnahmen;

7. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Prüfung auf ihrer neununddreißigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung von Resolution 37/137 der Generalversammlung vorzulegen, der auch die konsolidierte Liste enthält und die gemäß Ziffer 6 der Resolution 37/137 gesammelten neuesten Informationen und Stellungnahmen zur etwaigen Verbesserung der Liste berücksichtigt;

8. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über den Austausch von Informationen

über verbotene gefährliche Chemikalien und risikobehaftete pharmazeutische Produkte vorzulegen und dabei die Elemente herauszuheben, die unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Feststellungen des Berichts des Generalsekretärs für mögliche weitere Arbeiten auf diesem Gebiet in bezug auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Entwicklungsländer zur Überwachung und Kontrolle derartiger Substanzen dienlich sein könnten;

9. ersucht den Generalsekretär und die Organe, Organisationen und anderen zuständigen Gremien des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihrer vorhandenen Mittel den Entwicklungsländern auf Ersuchen weiterhin jedwede technische Hilfe zu gewähren, die sie zur Errichtung bzw. Stärkung nationaler Systeme zur besseren Nutzung verfügbarer Informationen über verbotene gefährliche Chemikalien und risikobehaftete Produkte sowie zur angemessenen Überwachung des Imports derartiger Produkte brauchen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Literaturhinweise

Zur Bewegung der Blockfreien

Jankowitsch, Odette/Sauvant, Karl P. (eds.): *The Third World without Superpowers. The Collected Documents of the Non-Aligned Countries*

Dobbs Ferry, N. Y.: Oceana 1978
ca. 2000 S.; vier Bände (weitere in Vorbereitung), je Band 50,- US-Dollar

Verlag Internationale Solidarität, vis (Hrsg.): *Bewegung der Blockfreien*

Köln: vis (Archiv Dritte Welt, Bd. 4) 1978
(Bezug nur durch die Dokumentationsstelle Bewegung Blockfreier Staaten)
242 S., 19,80 DM

Institut für Internationale Beziehungen, Potsdam-Babelsberg (Hrsg.): *Dokumente der Nichtpaktgebundenen. Hauptdokumente der 1. bis 6. Gipfelkonferenz der nichtpaktgebundenen Staaten 1961—1979. Ausgewählt und eingeleitet von Renate Wünsche*

Köln: Pahl-Rugenstein (Lizenzausgabe des Staatsverlags der Deutschen Demokratischen Republik) 1981
294 S., 40,- DM

Mates, Leo: *Es begann in Belgrad. 20 Jahre Blockfreiheit*

Percha: R. S. Schulz 1982
459 S.; 24,- DM

Wer sich mit der Bewegung der blockfreien Staaten beschäftigen will, der hat so seine Schwierigkeiten. Und dies, obwohl die Gruppierung heute mit 101 Mitgliedern fast zwei Drittel der UN-Mitgliedschaft umfaßt. Auch wenn sich die Zugangsmöglichkeiten in letzter Zeit etwas verbessert haben, stößt der Interessierte schon bei der Beschaffung von Informationen auf Hindernisse. Eine grundlegende Dokumentation durch die Blockfreien selbst wurde bis heute nicht realisiert. Die Umsetzung der Beschlüsse,

nach denen in Sri Lanka ein entsprechendes Zentrum errichtet werden soll, steht erst am Anfang. Dies erschwert natürlich den Zugang zu wichtigen Dokumenten, Konferenzreden und ähnlichem. Eine Lücke können daher die ersten drei oben genannten Titel schließen. Ein direkter Vergleich zwischen diesen Dokumentationen ist jedoch nur teilweise möglich. Sie unterscheiden sich in Umfang und inhaltlicher Ausgestaltung erheblich.

Grundlegend ist zweifelsohne die bisher vierbändige Dokumentation *The Third World without Superpowers* von Jankowitsch und Sauvant. Sie umfaßt die Zeit von der Gründung der Blockfreien 1961 bis zum Herbst 1977. Weitere Bände für den Zeitraum bis 1981 sind in Vorbereitung und sollen in Kürze erscheinen. Die Herausgeber haben versucht, alle Konferenzen der Blockfreien zu erfassen (die ausführliche Konferenzchronik befindet sich im Anhang) und die dort verabschiedeten Dokumente zu publizieren. Von den Gipfelkonferenzen sind zusätzlich Tagesordnung, Teilnehmerlisten, Berichte etc. aufgenommen worden. Die Herausgeber schließen nicht aus, daß ihnen einige Treffen unbekannt geblieben sind oder daß einzelne Dokumente nicht verfügbar waren. Dennoch haben sie die bisher umfangreichste Dokumentation vorgelegt. Wie aus dem Vorwort deutlich wird, war dies nur möglich durch ihre Verbundenheit mit der Arbeit der Vereinten Nationen und der Unterstützung aus blockfreien Ländern selbst. Eine Einleitung, in der die Herausgeber die Entwicklung und politische Bedeutung der Blockfreienbewegung als unabhängige Kraft in den internationalen Beziehungen würdigen, sowie eine von der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek der Vereinten Nationen in New York übernommene Bibliographie runden dieses Werk ab. Dem Umfang von über 2000 Seiten entspricht leider auch der Preis (zumal nur eine Gesamtabnahme möglich ist), so daß diese Bände wohl kaum private Bücherschränke füllen werden. Um so bedauerlicher ist es, daß dieses Werk erst in wenigen öffentlichen Bibliotheken zugänglich ist. Hier sollte Abhilfe geschaffen werden.

Kennzeichnend für die unzureichende Beschäftigung der Wissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland mit der Blockfreienbewegung ist die Tatsache, daß die beiden anderen anzuzeigenden Dokumentationen entweder in einem DDR-Verlag oder in einem (mittlerweile nicht mehr bestehenden) kleinen Verlag der sowjetkritischen Linken erschienen sind. (Daß die bis heute einzige fundierte Monographie zur Blockfreienbewegung auf dem deutschsprachigen Buchmarkt von einem Jugoslawen — siehe weiter unten — stammt, wirft ein weiteres Licht auf diesen Zustand.) Diese beiden Dokumentationen unterscheiden sich von der Edition von Jankowitsch und Sauvant im Umfang (und natürlich auch im Preis) erheblich. Sie beschränken sich auf die Dokumentation der Gipfelkonferenzen der Blockfreien.

Der Band *Bewegung der Blockfreien* umfaßt die ersten fünf Gipfelkonferenzen von Belgrad (1961), Kairo (1964), Lusaka (1970), Algier (1973) und Colombo (1976) sowie im Anhang die Schlußdeklaration der asiatisch-afrikanischen Konferenz von Bandung (1955). Wiedergegeben sind die Hauptresolutionen der Konferenzen sowie die an Zahl zunehmenden Einzelresolutionen. Im Unterschied zu beiden anderen Dokumentationen sind Auszüge aus einer Reihe von Reden der ersten vier Gipfelkonferenzen aufgenommen worden, die jedoch nicht vollständig sind. Die Herausgeber bemühten sich aber, die Auswahl so vorzunehmen, daß das Spektrum der unterschiedlichen Positionen deutlich wird. Diese Ausgabe folgt der jugoslawischen Zeitschrift 'Internationale Politik' — einschließlich der dort vorhandenen Mängel in der Übersetzung wie in der Nichtkennzeichnung von Auslassungen in der Wiedergabe einzelner Reden. Kürzungen der Vorlage wurden jedoch ausgewiesen. Diese Mängel schränken den Wert dieser Ausgabe aber nicht wesentlich ein. Neuer ist der Sammelband *Dokumente der Nichtpaktgebundenen*, herausgegeben und kommentiert von der DDR-Wissenschaftlerin Renate Wünsche, die aus einer Reihe anderer Veröffentlichungen über die Blockfreienbewegung bekannt ist. Er unterscheidet